

2. Jahrgang

Ausgabetag: 10.11.2009

Nummer: 41

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
104. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.11.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	302
105. 8. Änderungssatzung vom 10.11.2009 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.10.2008	303-304

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.11.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, Theresienhöhe und die Verkaufsstelle des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225, dürfen am Sonntag, den 28.03.2010, Sonntag, den 02.05.2010, Sonntag, 31.10.2010 und Sonntag, den 05.12.2010 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Hürth, 05.11.2009

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

**8. Änderungssatzung vom 10.11.2009 zur Unternehmenssatzung  
für die Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 10.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 8. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.10.2008 beschlossen:

**§ 1**

§ 5 (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 8. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.10.2008 tritt am 10.11.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 10.11.2009 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.11.2009



Walther Boecker  
Bürgermeister